4

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Stegen

vom 15. Dezember 1992

Aufgrund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 15. Dezember 1992 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Stegen wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Satzung der Gemeinde Stegen über die den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Wasserversorgung der Gemeinde Stegen".
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Bevölkerung auf dem Gebiet der Gemeinde Stegen mit Trinkwasser zu versorgen.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinem Betriebszweck f\u00f6rdernden oder ihn wirtschaftlich ber\u00fchrenden Gesch\u00e4fte.

§ 2

Stammkapita?

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt DM 700.000.

§ 3

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 4

Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Eigenbetriebsleitung bestellt.

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit hierfür nicht der Bürgermeister zuständig ist. Er entscheidet über:

1. den Erlaß von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen, 2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

3. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,

4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie die Übernahme weiterer Aufgaben,

5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen

Unternehmen, an demen der Eigenbetrieb beteiligt ist,

 die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten,

7. die Aufnahme von Darlehen bei der Gemeinde oder bei Dritten und die Hin-

gabe von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde,

 die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen und die Annahme von Schenkungen je über 1.000 DM im Einzelfall.

 die Einbringung gemeindeeigener Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 15.000 DM übersteigt,

 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von über 2.000 DM im Einzelfall,

- die Planung und Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 15.000 DM im Einzelfall verursacht,
- 12. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie 5.000 DM im Einzelfall übersteigen,

13. die Stundung von Forderungen im Einzelfall: - in unbeschränkter Höhe bei über 2 Monaten

- über einem Höchstbetrag von 3.000 DM bei über 6 Monaten,

14. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall 1.000 DM übersteigt,

15. den Abschluß von Verträgen, die für die Gemeinde von erheblicher wirt-

schaftlicher Bedeutung sind,

16. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,

17. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,

18. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes und die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,

die Entlastung des Bürgermeisters,
die Bestimmung des Abschlußprüfers,

21. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten, Arbeitern und Beamten des Eigenbetriebes mit Ausnahme von Aushilfsangestellten, Aushilfsarbeitern, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, 22. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien für Bedienstete des Eigenbetriebes.

§ 6

Betriebssausschuß

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuß bestellt. Gemäß § 9 Abs. 3 EiBG entscheidet somit der Gemeinderat über die dem Betriebsausschuß kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben, soweit diese nicht dem Bürgermeister durch Betriebssatzung ganz oder teilweise übertragen werden.

\$ 7

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Netzerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit des Gemeinderates sind, deren Erledigung jedoch nicht bis zu einer Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Bürgermeister ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates.
- (5) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 8

Wirtschaftsjahr

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres legt der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Wirtschaftsplan zur Feststellung vor. Innerhalb von 6 Monten nach Ende des Wirtschaftsjahres ist dem Gemeinderat ein Jahresabschluß und ein Lagebericht vorzulegen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Stegen, den 15. Dezember 1992

(Kuster) Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 15. Dezember 1992

(Kuster) Bürgermeister